



BMEC
Berner Modell-Eisenbahn-Club
Postfach 240
3000 Bern 5

STATUTEN

Art. 1

Name, Sitz Unter dem Namen "Berner Modell-Eisenbahn-Club", abgekürzt "BMEC", besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern. Der BMEC ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Art. 2

Zweck Der BMEC bezweckt, die Eisenbahnliebhaberei in all ihren Erscheinungsformen (Modellbau, technisches Interesse, verkehrswirtschaftliches Interesse, usw.) zu pflegen und durch geeignete Massnahmen auch bei der Jugend Verständnis und Freude hierfür zu wecken.

Art. 3

Tätigkeit Die hauptsächlichen Aktivitäten des BMEC sind:

- Bau und Betrieb von Modellbahnanlagen,
- Betrieb eines Clubheimes,
- Exkursionen,
- Regelmässige Zusammenkünfte,
- Durchführung von Modellbaukursen,
- Präsentation des BMEC in der Öffentlichkeit,
- Kontakte mit in- und ausländischen gleichartigen Vereinen sowie Mitgliedschaft in solchen.

Art. 4

Mitglieder Der BMEC besteht aus Aktiv-, Passiv- und Jugendmitgliedern.

Aktivmitglied ist, wer regelmässig an Aktivitäten des BMEC teilnimmt oder dessen Leistungen beansprucht.

Passivmitglied ist, wer die Zielsetzungen des BMEC sonstwie unterstützt oder fördert.

Jugendmitglieder sind Aktivmitglieder, die das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Gönner sind juristische oder natürliche Personen, die dem BMEC eine geldwerte Leistung zukommen lassen, ohne Mitglied zu sein.

Ernennungen	<p>Art. 5</p> <p>Zum Veteran wird ernannt, wer dem BMEC während 25 Jahren ununterbrochen als Jugend- oder Aktivmitglied angehörte.</p> <p>Wer sich um die Entwicklung des BMEC besondere Verdienste erworben hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.</p>
Beitritt	<p>Art. 6</p> <p>Die Beitrittserklärung ist schriftlich einzureichen. Mit dem Beitritt anerkennt das BMEC-Mitglied die Statuten und die daraus erwachsenden Pflichten.</p>
Pflichten	<p>Art. 7</p> <p>Die Mitglieder haben folgende Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistung von Mitgliederbeitrag und Eintrittsgebühr, – Abgeltung weiterer vom BMEC beanspruchter Leistungen, – Erfüllung von Pflichten im Zusammenhang mit der Übernahme von Ämtern, – Einhaltung von Richtlinien und Weisungen.
Rechte	<p>Art. 8</p> <p>Das Stimm- und Wahlrecht steht Aktiv- und Jugendmitgliedern ab dem 14. Altersjahr zu.</p> <p>Im weiteren haben alle Mitglieder folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Teilnahme an den Aktivitäten des BMEC, – Benützen der Einrichtungen des BMEC, – Bezug von Publikationen, wenn möglich zu Vorzugsbedingungen, – Information über die Tätigkeiten und Anliegen des BMEC.
Austritt	<p>Art. 9</p> <p>Der Austritt aus dem BMEC kann nur auf Ende eines Jahres erfolgen. Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 1. November einzureichen.</p> <p>Vor Ablauf der Mitgliedschaft hat der Austretende allfällige rückständige und laufende Jahresbeiträge zu entrichten sowie Mitgliederausweis usw. an den Präsidenten oder Sekretär zurückzugeben. Im weiteren sind alle aus Bibliothek, Archiv usw. bezogenen Gegenstände dem Bibliothekar, sowie weitere im Eigentum des BMEC stehende Gegenstände den zuständigen Funktionären zurückzugeben.</p>
Ausschluss	<p>Art. 10</p> <p>Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem BMEC nicht nachkommen oder dessen Zielsetzungen zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.</p>

Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand mit schriftlicher Begründung. Rekursinstanz ist die jeweils nächste Generalversammlung des BMEC.

Art. 11

Organe

Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Finanzkommission
- d) die Technische Kommission
- e) die Revisionsstelle

Art. 12

Generalversammlung

Oberstes Organ des BMEC ist die Generalversammlung. Sie wird gebildet aus allen Mitgliedern; Passiv-Mitglieder haben beratende Stimme. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Ist dieser abwesend, leitet der Vizepräsident die Versammlung. Sind sowohl der Präsident wie der Vizepräsident verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Leitung.

Alljährlich findet im 1. Quartal eine ordentliche Generalversammlung statt, die spätestens vierzehn Tage im Voraus durch den Vorstand einberufen wird. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Sekretärs sowie weiterer Funktionäre
3. Abnahme der Jahresrechnung aufgrund des Revisorenberichts
4. Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge und der Preise für alle übrigen Leistungen (Publikationen usw.) sowie Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
5. Beschlussfassung über den Beitritt zu oder den Austritt aus Vereinigungen
6. Allfällige Revision der Statuten
7. Erlass der Pflichtenhefte für den Vorstand und die Kommissionen
8. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - c) der Mitglieder der Kommissionen
 - d) der Mitglieder der Revisionsstelle
9. Allfällige Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Veteranen
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind bis zum 15. Dezember des Vorjahres dem Vorstand einzureichen.

Art. 13

Ausserordentliche GV Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Zehntel aller Aktiv- und stimmberechtigten Jugendmitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes verlangt. Die Einberufung hat spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die ausserordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche; Wahlen haben nur bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung Geltung.

Art. 14

Abstimmungen und Wahlen Die Beschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst, und Wahlen sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Art. 15

Vorstand Der Vorstand besteht aus:
– dem Präsidenten,
– dem Vizepräsidenten,
– dem Sekretär,
– dem Kassier,
sowie höchstens fünf weiteren Mitgliedern.
Er wird auf die Dauer eines Jahres gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Art. 16

Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. Zu seinen Sitzungen wird er vom Präsidenten – im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten – eingeladen, welcher diese leitet.

Mindestens drei Mitglieder können die Einberufung verlangen, worauf der Vorstand innert 14 Tagen zusammentreten muss.

Der Vorstand handelt als Kollegialorgan. Beschlüsse fasst er mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand nimmt die Verteilung der Funktionen unter seinen Mitgliedern selbst vor.

Er erstellt sämtliche Pflichtenhefte, Weisungen und Reglemente.

Er regelt die Stellvertretungen.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und erledigt alle Geschäfte im Rahmen des Budgets in eigener Kompetenz.

Geschäfte von ausserordentlicher Tragweite legt er der Generalversammlung vor.

Zur Behandlung von Fachfragen kann der Vorstand jederzeit nicht ständige Fach- bzw. Spezialkommissionen einsetzen.

Art. 17

Zeichnungsbe-
rechtigung

Rechtsverbindlich zeichnet der Präsident zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstandes – im Verhinderungsfalle in weiterer Folge der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier.

Normale Korrespondenz unterzeichnet der jeweilige Ressortleiter.

Art. 18

Finanz-
Kommission

Die Finanzkommission wird bei Bedarf ins Leben gerufen. Sie besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Sie berät und unterstützt den Vorstand und den Kassier in finanziellen Angelegenheiten von grosser Bedeutung.

Art. 19

Technische
Kommission

Die Technische Kommission besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Ständige Mitglieder sind die Anlagenleiter der Clubanlagen. Dieser Kommission obliegen Bau und Betrieb der Clubanlagen.

Art. 20

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten.

Sie hat die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 21

Finanzierung

Der BMEC finanziert seine Tätigkeiten durch:

- ordentliche Mitgliederbeiträge,
- ausserordentliche Mitgliederbeiträge,
- Eintrittsgebühren,
- Gebühren für beanspruchte Leistungen des BMEC,
- Spenden von Mitgliedern,
- Zuwendungen von Gönnern.

Befreiung

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der ordentlichen Mitgliederbeiträge befreit, ebenso die Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsdauer.

Haftung Für Forderungen gegenüber dem BMEC haftet nur das Clubvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22

Statutenrevision Eine Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an einer Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 23

Auflösung Über die Auflösung des BMEC entscheidet eine Generalversammlung, an welcher mindestens ein Drittel aller Aktiv- und stimmberechtigten Jugendmitglieder anwesend ist. Sind an dieser Generalversammlung nicht genügend Mitglieder anwesend, ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl Teilnehmer beschliesst. Der Auflösung müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Über die Verwendung des nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens entscheidet die letzte Generalversammlung.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des BMEC am 16. März 2013 beschlossen. Sie treten am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Berner Modell-Eisenbahn-Club
3000 Bern

Der Präsident

Der Sekretär

sig. T. Kammermann

sig. F. Hochuli